



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/03/17G**
vom **18.01.2006**
P040683

Ratschlag und Entwurf betreffend Änderung des Personalgesetzes vom
17. November 1999

SCHR 04.0683.01 vom 14.09.2005

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.0683.01 vom 13. September 2005 und nach dem mündlichen Antrag der Wirtschafts- und Abgabekommission vom 18. Januar 2006, beschliesst:

I.

Das Personalgesetz vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 40 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

§ 40. Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Abfindungen nach § 36 Abs. 1 können mittels Rekurs bei der Personalrekurskommission und deren Entscheid nach den §§ 42 und 43 beim Regierungsrat oder beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Rekurs ist vor allen Rekursinstanzen jeweils innert 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich anzumelden. Wird bei der Personalrekurskommission Rekurs erhoben, ist binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen. Diese Fristen sind nicht erstreckbar.

³ Die Anstellungsbehörde kann gegen einen Entscheid der Personalrekurskommission selbständig Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben.

§ 41 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Ablage:

⁵ Die Personalrekurskommission trifft ihren Entscheid nach geheimer Beratung. Beurteilt sie eine Kündigung oder eine fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses als widerrechtlich, so ordnet sie die Weiterbeschäftigung an. Der Entscheid wird unter kurzer Begründung den Parteien mündlich eröffnet.

In § 41 werden folgende neue Abs. 6 und 7 eingefügt:

⁶ Nach der Verhandlung wird den Parteien ein Dispositiv des Entscheids zugestellt. Wird beim Regierungsrat bzw. beim Verwaltungsgericht gegen den Entscheid Rekurs erhoben, wird die schriftliche Begründung des mündlichen Entscheids nachgeholt.

⁷ Nach Erhalt des begründeten Entscheids, welcher von der Personalrekurskommission zugestellt wird, hat die bzw. der Rekurrende innert 30 Tagen beim Regierungsrat bzw. beim Verwaltungsgericht die Rekursbegründung einzureichen. Diese Frist ist nicht erstreckbar.

Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden neu zu Abs. 8 und 9

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

§ 42. Entscheide der Personalrekurskommission betreffend Verfügungen gemäss den §§ 24 und 25 sowie Entscheide im Beschwerdeverfahren gemäss § 16 Abs. 1 und 2 können mittels Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheid ist endgültig. Vorbehalten bleiben Streitigkeiten im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK.

§ 43 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Verwaltungsgericht

§ 43. Das Verwaltungsgericht ist zuständig zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Personalrekurskommission betreffend Kündigung, fristlose Auflösung des Anstellungsverhältnisses und Abfindung.

II.

Diese Änderungen sind zu publizieren; sie unterliegen dem Referendum und werden am 1. Januar 2006 wirksam.